

Der Bote vom Remsthal.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährlich 24 Kr.; Inserations-Gebühr die Zeile 1 1/2 Kr.

Nro. 150.

Mittwoch den 22. Dezember

1847.

Mit dem 1. Januar beginnt ein neues Quartal des „Boten vom Remsthal“ und werden die resp. neu eintretenden Leser gebeten, ihre Bestellung darauf in Bälde abgeben zu wollen, um die Auflage darnach bestimmen zu können. Die verehrl. neu eintretenden Leser vom Bezirke Welzheim wollen ihre Bestellung gef. bei Herrn Posthalter Hägele machen. — Der Preis, im Verhältniß zu andern Localblättern, ist äußerst niedrig gestellt, und da das Blatt neben den amtlichen Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen, welche sowohl von den Bezirken Gmünd und Welzheim, als auch von vielen Auswärtigen einkommen, und deren Lesung für den Einzelnen oft von großem Interesse ist, immer noch Stoff zur Unterhaltung in Erzählungen, Zeitungs-Nachrichten, Anekdoten u. u., so wie gemeinnützigen Mittheilungen darbietet, so hofft der Unterzeichnete auch fernerhin auf eine rege Theilnahme.

G m ü n d den 18. Dez. 1847.

Jos. Keller.

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

An sämtliche Schultheissenämter des Oberamtsbezirks Welzheim.

Bezüglich der Wanderungen in- und ausländischer Zigeuner und Zigeunerfamilien im Königreiche hat das K. Ministerium des Innern aus Anlaß neuer Vorgänge folgende Anordnungen getroffen, resp. früher gegebene erneuert.

A. Hinsichtlich ausländischer.

- 1) Ausländischen Zigeunern ist der Eintritt in das Land in der Regel zu versagen.
- 2) Von dieser Regel darf unter keinen Umständen eine Ausnahme gemacht werden, wenn fremde Zigeuner hordenweise erscheinen und nomadenartig herumziehen.
- 3) Ausnahmeweise kann solchen fremden Zigeunern der Eintritt in das Land gestattet werden, zum Zwecke der Durchreise aber nur, welche neben dem allgemeinen Ausweise über ihre Person und Heimath, sowie über die nöthigen Reisemittel, noch besonders mit einem Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden darüber versehen sind, daß sie ein sesshaftes Gewerbe treiben und einen geordneten Reisezweck verfolgen.
- 4) Wird die Durchreise gestattet, so ist dem fremden Zigeuner, welcher durch Württemberg reisen will, eine Reiseroute vorzuschreiben.
Die Erlaubnißtheilung geht von dem betreffenden Grenzoberamte aus und muß sie in den Paß des Zigeuners eingetragen sein.
- 5) Wenn ein ausländischer Zigeuner nicht durch Württemberg reisen, sondern im Lande kurz oder lang sich aufhalten will, muß derselbe vorher, ehe ihm das Ueberschreiten der Grenze gestattet werden kann, von der Kreisregierung Erlaubniß erhalten, welche Erlaubniß übrigens nur dann ertheilt werden solle, wenn vollkommen dargethan ist, daß der in Frage stehende Zigeuner keine herumziehende Lebensweise führt, und dem Publikum nicht zur Last fallen wird. In diesem Falle hat das Grenzoberamt die ertheilte Erlaubniß mit den etwaigen Beschränkungen derselben in den Paß einzutragen.
- 6) Wird ein ausländischer Zigeuner im Lande betreten, ohne daß in seinem Legitimationspapier eine Begründung zur Durchreise oder die Erlaubniß zum Aufenthalte vorgemerkt wäre, so ist derselbe aufzuhalten und dem vorgesetzten Oberamte zur weiteren Verfügung einzuliefern.
Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Zigeuner von der vorgeschriebenen Begründung abgewichen ist, oder er nach Ablauf der Zeit, für welche die Erlaubniß zum Aufenthalte ertheilt wurde, im Bezirke sich noch betreten läßt.

B. Hinsichtlich der inländischen.

- 7) Inländische Zigeuner, welche ein herumziehendes Gewerbe betreiben wollen, müssen mit einem Patent, welches je auf ein halb Jahr gültig ausgestellt oder erneuert wird, versehen sein.
- 8) Unter keinen Umständen kann dem auf einem Gewerbe herumziehenden Zigeuner die Begleitung von Kindern unter 18 Jahren, oder falls er Kinder unter 14 Jahren besitzt, die Begleitung seiner Ehefrau gestattet werden. Eine Ausnahme von dem letzteren Verbote könnte nur in dem Falle stattfinden, wenn die in dem bemerkten Alter stehenden Kinder den Eltern abgenommen und in eine anderweite bleibende Versorgung gebracht wären.
Hat ein Zigeuner Kinder oder sonstige Verwandte, deren Ernährung ihm obliegt, und die ihn auf seiner Wanderung nicht begleiten dürfen, so hat er, ehe ihm das Patent zum herumziehenden Gewerbe ausgestellt oder erneuert

Wegen des Christfestes erscheint das nächste Blatt am Freitag.

werden kann, sich darüber auszuweisen, daß für den festen Aufenthalt und für das Fortkommen der Zurückbleibenden während seiner Abwesenheit gehörig gesorgt sei.

9) Zum wenigsten alle vierzehn Tage hat der auf einem Gewerbe herumziehende Zigeuner sein Patent einem Bezirkspolizeiamt zur Einsicht vorzulegen, von welchem sofort genau zu untersuchen ist, ob dem Inhaber in keiner Weise eine Verletzung der den herumziehenden Gewerbebetrieb überhaupt und der Zigeuner insbesondere betreffenden Vorschriften zur Last fallen, namentlich ob das vorgelegte Patent von der zuständigen Stelle vorschriftsmäßig ausgestellt und dessen Gültigkeit noch nicht erloschen sei, ob der Inhaber weder in Hinsicht auf den Gewerbe-Bezirk, noch in Hinsicht auf die von ihm geführten Waaren, noch in Hinsicht auf allenfallige Begleiter die in dem Patent bezeichnete Grenze überschritten, ob der Tag seiner Abreise von Haus durch die Ortspolizeibehörde im Patent bemerkt und ebenso das Visa der Polizeistelle des jedesmaligen Uebernachtungsorts, so wie von 14 zu 14 Tagen das Visa eines Bezirksamts in demselben enthalten sei.

Bei durchaus richtigem Erfund, und wenn der Zigeuner auch außerdem keines Vergehens sich schuldig oder verdächtig gemacht hat, wird das bezirksamtliche Visa in das Patent eingetragen. Im entgegengesetzten Falle ist der Inhaber, abgesehen von der verwirkten Strafe, jedesmal an das Bezirksamt seines Wohnorts zurück zu transportiren.

10) Den Ortspolizeistellen, so wie den Landjägern ist es strenge zur Pflicht gemacht, jeden ihnen aufstoßenden, im Herumziehen begriffenen Zigeuner, dessen Patent nicht innerhalb der letzten vierzehn Tagen mit dem Visa eines Bezirksamts versehen worden ist, festzuhalten und an das Bezirksamt, in dessen Bezirk er betreten wird, einzuliefern.

11) In den Hauptpatenten für Zigeuner muß die Weisung an den Inhaber enthalten sein, sich mindestens von 14 zu 14 Tagen vor einem Bezirks-Polizeiamt zu Visirung seines Patents zu stellen, sowie die Verpflichtung der Ortspolizeistellen und Landjäger, im Fall der Uebertretung jener Weisung den Inhaber dem Bezirksamte zu überliefern.

12) Zigeuner, welche ohne ein vorschriftsmäßiges Patent im Lande umherziehen, sind, wo sie betreten werden, festzuhalten und dem Polizeiamte des Betretungs-Bezirks zu überliefern.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn ein Zigeuner Kinder und andere Personen mit sich führt, welche nicht in dem Patente als Begleiter desselben vorgemerkt sind.

Nach vorstehenden Vorschriften sind die Zigeuner von den Ortspolizeibehörden mit Strenge zu überwachen, und müßten Versäumnisse hierin nachdrücklich gerügt werden. Die Polizei-Offizianten sind hienach zu bescheiden.

W e l z h e i m den 18. Dez. 1847.

Königl. Oberamt. **Heinz.**

G m ü n d. (Einberufung einer Zunft-Versammlung

1) der Kaufleute und Krämer,

und

2) der Drechsler und Kammacher.

Mit den Kaufleuten und Krämern wird am

Mittwoch den 29. d. Mts.,

und mit den Drechslern und Kammachern am

Donnerstag den 30. d. Mts.

eine Zunft-Versammlung gehalten werden, wobei hauptsächlich zur Verathung und Beschlusnahme kommt:

- 1) Regulirung der Einnahmen und Ausgaben der Zunftkasse, Festsetzung der Gebühren, Belohnungen und Gehalte.
- 2) Wahl der Zunftvorsteher und
- 3) Abhör der Zunftkassen-Rechnung.

Man ladet nun die im hiesigen Oberamtsbezirk ansässigen Kaufleute und Krämer, so wie die Drechsler und Kammacher ein, Behufs der Anwohnung bei diesen Verhandlungen an den bezeichneten Tagen

Morgens 9 Uhr

auf dem Rathhaus dahier sich einzufinden und bemerkt noch Nachstehendes:

- 1) Die Krämer sind bei der Besetzung der Zunftämter weder wählbar noch stimmberechtigt.
- 2) Mitglieder der Zunft, welche ihrer Staats- und Gemeindebürgerlichen Wahlrechte verlustig geworden sind, können der Zunft-Versammlung nicht anwohnen.
- 3) Zur Wahl der Zunft-Vorsteher wird die Abstimmung von wenigstens zwei Drittheilen der stimmberechtigten Meister erfordert. Die Abstimmung kann jedoch auch ohne persönliches Erscheinen durch Einsendung eines von dem betreffenden Ortsvorsteher beglaubigten Stimmzettels geschehen, nur muß in diesem Falle der Stimmzettel noch vor dem Abschluß des Wahlprotocolls dem Vorstzenden übergeben werden.
- 4) Der Meister, welcher ohne gültigen Grund weder auf die eine noch auf die andere Weise seine Wahlstimme abgibt, wird mit einer Ordnungsstrafe von 1 Gulden belegt.
- 5) Bei allen übrigen Verhandlungen der Zunft-Versammlung (d. h. mit Ausnahme der Wahlen) wird weder eine schriftliche Abstimmung zugelassen, noch eine gewisse Anzahl von Stimmenden zur Gültigkeit des Beschlusses erfordert, sondern es erfolgt der Beschluß nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Den 10. Dezember 1847.

Königl. Oberamt. **Liebherr.**

K a i s e r s b a c h,
Gerichtsbezirks W e l z h e i m.
(Schulden-Liquidation.)
In der Gantsache des
† **Andreas Plüger,**

gewesenen Webers in Cronhütte,
wird die Schulden-Liquidation mit
den gesetzlich damit verbundenen
weiteren Verhandlungen am
Dienstag den 4. Januar 1848.,

Vormittags 8 Uhr,
auf dem Rathhaus zu Kaisersbach
vorgenommen, wozu die Gläubiger
und Absonderungs-Berechtigte an-
durch vorgeladen werden, um entwe-

der persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Receß in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Wetzheim, 19. Nov. 1847.

K. Oberamts-Gericht.
Siller.

W e t z h e i m.

(S c h u l d e n - L i q u i d a t i o n.)

In der Santsache der

Georg Dill's Wittwe

von Plüderhausen

wird die Schulden-Liquidation mit den gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen am Dienstag den 4. Januar 1848., Nachmittags 2 Uhr,

in Plüderhausen vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, oder auch, wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Receß in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, in der nächsten Gerichtssitzung durch Bescheid von

der Masse ausgeschlossen; von den nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 4. Dez. 1847.

K. Oberamts-Gericht.
Siller.

Waisenhaus Weingarten.

Flachs und Hanf wird zu kaufen gesucht, und zwar von ersterem 1/2 Centner, von letzterem 2 Cir. von bester Beschaffenheit. Gefälligen Anträgen mit beigefügten Mustern unter Angabe der genauesten Preise und mit der Deklaration „Waisenhaussache“ steht entgegen

Den 10. Dez. 1847.

Königl. Waisenhaus-
Verwaltung.

G m ü n d.

Nachstehende Vorschriften, die Straßen-Polizei im Winter betreffend, werden hiemit in Erinnerung gebracht:

1) Bei eintretendem Glatteis hat jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner den Theil der Straße, welcher zum Wandeln der Fußgänger nöthig ist, längs seinem Hause und den dazu gehörigen Nebengebäuden, Scheuren und Gärten, mit Sägmehl, Asche oder Sand zu bestreuen, und zwar, wenn das Glatteis bei Tag eintritt, sogleich, wenn es aber in der Nacht eingetreten ist, am folgenden Morgen nach Tages-Anbruch, bei Strafe von 30 fr.

2) Wenn starker Schnee fällt, so ist jeder Haus-Eigenthümer oder Bewohner bei Vermeidung gleicher Strafe schuldig, längs seinem Hause und den Nebengebäuden, Scheuren und Gärten den Schnee auf die Seite gegen die Mitte der Straßen kehren zu lassen, damit den Fußgängern ein hinreichender Fußpfad gebahnt wird. Der weggekehrte Schnee ist jedoch nicht auf Hausen zu

sammeln, sondern auseinander zu werfen.

3) Jeder Hausbesitzer ist bei 1 fl. Strafe gehalten, vor seinen Gebäuden das von Wassersteinen, Werkstätten, Brunnen u. in der Straße entstehende Eis jeden Morgen aufspicken und bestreuen, bei eintretendem Thauwetter aber ganz aufhauen und auf Hausen sammeln zu lassen, damit es durch die Kärner abgeführt werden kann. Namentlich sind bei Thauwetter die Straßen-Rinnen unverzüglich vom Eis ganz zu säubern, damit der Wasser-Abfluß nicht gehindert wird.

4) Das aus den Höfen auf die Straße gebrachte Eis, sowie der in den Höfen oder von den Dächern gefammelte und auf die Straßen gebrachte Schnee muß auf Kosten des Haus-Eigenthümers oder Bewohners sogleich aus der Stadt weggeführt werden. Wer solches unterläßt und das Eis oder den Schnee auf der Straße liegen läßt, verfällt in eine Strafe von 1 fl.

5) Jedem Haus-Eigenthümer liegt es ob, die vor seinem Hause unbefugter Weise geführten Schleifen sogleich aufspicken zu lassen. Endlich

6) müssen bei gefallenem Schnee die Wagen- und Fuhrpferde mit Rollen oder sonstigem Geläute bei 3 fl. Strafe versehen werden.

Den 21. Dez. 1847.

Stadtschultheißen-Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.

(V e r a n t m a c h u n g.)

Am letzten Markttag den 15. d. Mts. ist ein Geldbeutel mit 45 1/4 fr. als gefunden hieher übergeben worden. — Eigenthums-Ansprüche sind bei der unterzeichneten Stelle binnen 14 Tagen zu machen, da nach Umlauf dieser Frist zu Gunsten des Finders verfügt wird.

Den 20. Dez. 1847.

Stadtschultheißen-Amt.

Unterböbingen,
Gerichtsbezirks Gmünd.
(Gebäude- und Liegen-
schafts-Verkauf.)

Die in der Verlassenschaftsmasse
des erst kürzlich verstorbenen
Josef Wulling,
gewesenen Bauers auch Wittwers
in Unterböbingen,
vorhandene Gebäude und Liegen-
schaft wird unter waisengerichtli-
cher Leitung im öffentlichen Auf-
streich dem Verkaufe ausgesetzt.
Dasselbe besteht in

A.

Gebäude:
ein zweistöckiges Wohnhaus
mit Scheuer und zwei Stal-
lungen unter einem Dach,
unten im Dorfe, unweit der
Staatsstraße, neu erbaut.
Ein besonders stehendes Wasch-
und Backhaus hinter obigem
Gebäude.

Der dritte Theil eines zweistöck-
igen Wohnhauses, welches als
Stallung und zur Aufbewah-
rung von Feld-Erzeugnissen
benützt werden kann.

B.

1/2 Morgen 11 Ruthen Gras-,
Baum- und Gemüsgarten bei
ersterem Gebäude.

Liegenschaft.

Acker:

40 Morgen;

Wiesen:

22 Morgen.

Fahrniß.

Auch kann die vorhandene Fahr-
niß, bestehend in
gedroschenen Früchten, Dinkel,
Haber u. Heu, Dehnt, Stroh,
Dung u.;

sämmtliche Baurenrüstung, be-
stehend in 2 Wagen, 2 Pflü-
gen, Eggen u.,

ferner

16 Stücke Rindvieh, wovon 8
Stücke zum Zug gebraucht
werden können,

2 Schweine,

3 Gänse,

mit in den Kauf gegeben werden,
je nachdem es gewünscht wird.

Die Verkaufs-Verhandlung wird
am Montag den 27. Dez. 1847.,

Mittags 12 Uhr,

auf hiesigem Rathhause vorgenom-
men, wozu die Kaufsliebhaber,
Dris-Auswärtige mit legalen ob-

rigkeitlichen Prädikats- und Ver-
mögens-Zeugnissen versehen, einge-
laden sind. Ueberdies kann auch
dieses Anwesen in der Zwischen-
zeit beaugenscheinigt werden, da
sich umso mehr dasselbe in einem
sehr guten und geordneten Zustand
befindet.

Den 10. Dez. 1847.

Waisengericht.

vdt. Schultheiß
Schweizer.

Rienhartz.

(Bau-Afford.)

Am Donnerstag den 30. Dez.,
Nachmittags 1 Uhr,
kommt in Abstreich bei Anwalt
Holzmann zu Rienhartz

- 1) die Einrichtung zwei neuer
Fenster an dem Rienharzer
Kirchengebäude, und
- 2) die — einer Schulstube.

Die Kosten-Voranschläge betra-
gen für die Arbeiten

ad 1.

- a) der Maurer 52 fl. —
- b) " Glaser 18 fl. 30 fr.
- c) " Schlosser 3 fl. 30 fr.
- : 74 fl. —

ad 2.

- a) der Maurer 78 fl. 28 fr.
- b) " Gipfer 33 fl. 23 fr.
- c) " Zimmerleute 69 fl. 17 fr.
- d) " Schreiner 60 fl. 6 fr.
- e) " Glaser 25 fl. 36 fr.
- f) " Schlosser 26 fl. 18 fr.
- : 293 fl. 8 fr.

Sie sind im nächsten Frühjahr als-
bald auszuführen. Eüchtige Mei-
ster mit Bürgen sind zur Theil-
nahme eingeladen.

Den 14. Dez. 1847.

Stiftungs-Rath.

Hohenstadt.

(Frucht-Verkauf.)

Das Graf Abels-
mann'sche Rentamt
verkauft von dem Vor-
rathe auf dem Fruchtasten zu
Schechingen

50 Scheffel Dinkel und

50 " Haber,

und steht Kaufs-Anerbietungen
entgegen.

Hohenstadt, 13. Dez. 1847.

Göggingen.

D.M. Gmünd.

(Geld auszuleihen.)

Die hiesige Schulfonds-Kasse

hat gegen gesetzliche Sicherheit und
5 % Verzinsung 60 fl. zum Aus-
leihen parat.

Den 13. Dez. 1847.

Rechner

Schulmeister Keller.

Läferroth.

Unterzeichneter hat 50 fl. Stif-
tungsgelder gegen doppelte Ver-
sicherung und 5 pCt. Verzinsung
auszuleihen.

Den 13. Dezember 1847.

Stiftungspfleger Krieg.

Durlangen.

Bei Unterzeichnetem
können



900 fl.

Pfleggelder gegen ge-
setzliche Sicherheit und 5 pCt. Ver-
zinsung erhoben werden.

Den 16. Dez. 1847.

Pfleger

Anton Abele.

Seubach.

(Geld auszuleihen.)

Unterzeichneter hat 75 fl. Pfleg-
schaftsgeld gegen gesetzliche Sicher-
heit sogleich zum Ausleihen parat.

Johannes Schurr,
Mezger.

Seubach.

40 fl. Pflegschaftsgeld hat ge-
gen gesetzliche Versicherung sogleich
auszuleihen

Pfleger

Michael Bäurle.

Vogelhof.

Gemeinde Waldhausen,
D.M. Wetzheim.

Unterzeichneter hat aus einer
Pflegschaft 100 fl. gegen zweifache
Versicherung und 5 pCt. Verzins-
ung auszuleihen.

Pfleger Strohmater.

Vermischte Anzeigen.

† **Dank-sagung.**

Sowohl für die so zahlreiche
Begleitung der irdischen Ueberreste
meines seligen Mannes zur Ruhe-
stätte, als für die während seiner
langen Krankheit so vielseitig be-
wiesene Theilnahme spreche ich auf
diesem Wege meinen innigst ge-
fühlten Dank aus, und finde mich
zugleich veranlaßt, der so wohl-
thätigen Wirkung des Kranken-

Unterstützungs-Vereins die größte Anerkennung angebeihen zu lassen.

Ich bitte alle meine verehrten Gönner und Freunde, mich und meine Kinder auch ferner in ihr Wohlwollen einzuschließen.

Gmünd am 21. Dez. 1847.

Die tieftrauernde Wittwe
Josefa Schobel,
geb. Riz,
nebst ihren 4 Kindern.

† Danksagung.

Für die vielen, meinem Sohne während seiner langwierigen Krankheit erwiesenen Freundschaften sage ich Allen, die mit dem Verbliebenen in traulichem Verhältnisse waren, meinen verbindlichsten Dank; noch mehr zum Danke verpflichten mich die verehrlichen Herrn Fabrik-Inhaber Ott und Comp., durch deren Veranlassung die Bestattung seiner irdischen Hülle zur Ruhestätte so sehr verschönert wurde, was mir als trauerndem Vater doch noch die Freude macht, daß sowohl die verehrlichen Herrn Prinzipale mit feinen Leistungen zufrieden waren, und daß er auch mit allen seinen Mitarbeitern und Arbeiterinnen in gutem Verhältnisse stand. Auch einem verehrlichen Liederfranze bleibe ich stets zum Danke verpflichtet, so wie allen meinen Mitbürgern, die an meinem Verluste Theil nahmen.

Den 21. Dez. 1847.

Der trauernde Vater und
der Schwager im Namen aller
Familienmitglieder:

Joh. Weimann,
Silberarbeiter.
Andreas Jansen,
Tuchmacher.

G m ü n d.

(Wohnungs-Veränderung.)
Ich wohne von heute an bei
Herrn Conditor Hirschmann
(früher Conditor Maier) auf dem
Markt, zwei Stiegen hoch. Der
Eingang ist zur Seite.

Den 7. Dez. 1847.

Rechts-Consulent Wolff.

G m ü n d.

(Geld-Differt.)

Bis Neujahr sind
2000 fl. auf zweifache
Güter-Versicherung
auszuleihen. Wo?
die Redaktion.



sagt

G m ü n d.

(Verlorenes.)

Letzten Mittwoch Abend ging
ein dunkler wollener, mit röhlichen
Gimpfen besetzter kleiner Kinder-
Mantel verloren. Der redliche
Finder wird gebeten, ihn gegen
gute Belohnung abzugeben bei
Den 18. Dez. 1847.

der Redaktion.

G m ü n d.

(Gefundenes.)

Eine Parthie Fruchtsäcke ist
gefunden worden, und können
solche bei Unterzeichnetem gegen
Bezahlung der Unkosten vom Ei-
genthümer in Empfang genommen
werden.

G. Schabel, Meerbeck.

G m ü n d.

Rum, Arac, Punsch-Ge-
senz, Malaga, von den besten
Qualitäten, empfiehlt

Conditor Zieber.

G m ü n d.

Unterzeichneter empfiehlt sich im
Blech- und Drahtmachen bei
den Herrn Gold- und Silber-
arbeitern, und bringt hiebei auch
zur Anzeige, daß bei ihm immer
Streuorax, 2 Loth zu 3 kr., zu
haben ist.

Eduard Schedel,
hinter dem rothen Döfen.

G m ü n d.

(Empfehlung.)

Da ich wieder hier wohne,
so empfehle ich mein gut for-
tirtes Lager von Brillen, mit
sehr guten, rein perisfopisch ge-
schliffenen Gläsern versehen, in
Horn, Stahl und Silber ge-
faßt, so wie auch sehr gute
Perspektive für ein und
zwei Augen, Lorgnetten,
einfach und doppelt, Loupen,
Barometer und Thermo-
meter. Alle diese in mein Fach
einschlagenden Artikel nehme ich
auch zur Reparatur an.

Indem ich stets für gute
Waare garantire und reele und
billige Bedienung zusichere, bitte
ich um geneigten Zuspruch.

Den 16. Dez. 1847.

F. J. Schmid,
Optikus,

wohnhaft bei Hrn. Kaufm.
Weikmann bei der Post.

G m ü n d.

(Empfehlung.)

Ich habe mein Hefen-Ges-
chäft wieder eingerichtet, und bin
jetzt im Stande, fortwährend gute
und frische Hefe zu liefern.

Ich empfehle mich dem hiesigen
und auswärtigen Publikum zur ge-
fälligen Abnahme und bemerke hiebei,
daß bei auswärtigen Sendungen die
Hefe Pfundweise im gepreßten und
im Sommer im trockenen und här-
ren Zustande abgegeben werden kann.

Den 22. Dez. 1847.

Franz Josef Weizenmaier,
hinter der Kaserne.

G m ü n d.

(Verpachtung.)

Den Heu- und Dehnd-Ertrag
von dem früher der Frau Major
Maihöfer gehörigen Baumgut am
Straßdorfer Berg hat auf mehrere
Jahre zu verpachten

J. Hirschauer.

G m ü n d.

(Haus-Verkauf.)

Der Unterzeichnete ist gefonnen,
sein auf dem Kaltenmarkt gelege-
nes Haus, welches enthält:

einen guten Keller, eine ganz
gewölbte Schmidwerkstätte mit
2 Feuerwerken und eine Be-
schlagbrücke im Hause;
im obern Stock einheizbares Zim-
mer, Küche, mehrere Kammern,
und auf dem Boden wieder ein
heizbares Zimmer und Kam-
mern, und hinreichenden Raum
zu Aufbewahrung von Früchten,
auch einen eigenen Pumpbrun-
nen und ein Gärtlein beim
Haus,

am Dienstag den 4. Januar,
Abends 4 Uhr,

im öffentlichen Aufstreich im Gast-
wirthshaus zum Schwarz-Döfen
zu verkaufen.

Bemerkt wird, daß auf Verlan-
gen ein vollständiger Schmied-
Handwerks-Zeug damit verkauft
werden kann, und daß seither das
Schmid-Gewerbe mit gutem
Erfolg darauf betrieben wurde,
somit der jeweilige Käufer sogleich
im Besitz einer Kunstschafft
wäre; es kann auch vor dieser
Zeit täglich ein Kauf abgeschlossen
werden mit

dem Eigenthümer
Schmidmeister Diez.

G m ü n d.

Unterzeichneter erlaubt sich zur Anzeige zu bringen, daß er seine für

W e i h n a c h t e n

verfertigten Gegenstände bis zu dieser Zeit gut assortirt unterhalte und versichere die möglichst billigen Preise.

Conditor Zieher.

G m ü n d.

Nach auf meine Anzeige in den Nummern 141., 142. und 145. dieses Blattes beziehend, erlaube ich mir zur Anzeige zu bringen, daß ich, um mit meinen

Weihnachts-Gegenständen

für dieses Jahr aufzuräumen, selbe zu sehr herabgesetztem Preise erlassen werde.

Wilh. Trauch, Conditor,
in der Ledergasse.

L o r d.

(H o p f e n - V e r k a u f.)
Mehrere Centner Hopfen sind dem Verkaufe ausgesetzt von

Johann Christoph
Leberer.

G m ü n d.

Süße und saure Aepfel hat zu verkaufen

Schneider Waldenmaier
neben dem grünen Baum.

G m ü n d.

Die obere Etage in meinem Hause, bestehend in einem heizbaren Zimmer mit Nebenzimmer, für einen ledigen Herrn, mit Zugabe von Bett und Meubels, kann so gleich bezogen werden.

Johann Kaz,
Sattlermeister auf dem Markt.

G m ü n d.

(G e l d = G e s u c h.)
Es werden 9000 fl. aufzunehmen gesucht; davon sollten bis

Neujahr 2—4000 fl. erlegt werden. Die übrige Summe dürfte erst nach 6 Monate, oder auch in Raten fließen. Die Versicherung hiezu in Güter in gerichtlich geringem Anschlage mit 3422 fl. und in Gebäude, als Mehl-, Säg-, Del- und Gyps-Mühle, einer besondern Scheuer, Wasch- und Backhaus ic. ic., alles im Jahre 1841/42. neu und solid erbaut. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Erst die Ehre, dann das Leben.

(Fortsetzung.)

„Durch gewisse Gäste, die sich manchmal in der Taberne zur Königin Katharina zusammenfinden, weil sie wissen, daß der Wirth dieser elenden Schenke trotz seiner Armuth doch um keinen Preis der Welt zum Verräther werden würde. Ich kann Euch nur sagen, jene Gäste sind alle geschworne Feinde des Grafen von Lincoln, sie vermuthen in Eurer Herrlichkeit einen künftigen Bundesgenossen, und ich selbst hasse den Helfershelfer des Tyrannen aus tiefster Seele!“

Das Auge des Sprechers glühte bei diesen Worten im Widerscheine einer innern Rachegluth, seine Rechte hatte sich unwillkürlich zur Faust geballt, und er presste dieselbe an die Brust, als wolle er eine plötzliche Zuckung seines Herzens unterdrücken.

„Was that Euch der Graf von Lincoln?“ — forschte Lord Surrey.

„Der Graf von Lincoln nahm dem Armen seinen einzigen Reichthum! Er raubte mir meine Braut, ihr die Ehre! Es war freilich nur ein Mädchen aus dem Volke, aber sie hatte das Herz einer Königin! Sie liebte mich, sie war tugendhaft wie eine Heilige, und sie konnte die Schande nicht ertragen, sie starb im Wahnsinn.“

Der Unglückliche brach in ein Schluchzen aus, das seinen ganzen Körper krampfhaft erschütterte. Lord Surrey ehrte den Schmerz desselben durch ein minutenlanges Schweigen und fragte dann:

„Warum habt Ihr nicht den Schutz der Geseze angerufen?“

„Den Schutz der Geseze gegen den Günstling des Wütherichs!“ lachte der Unglückliche mit bitterem Hohne auf. „Das Parlament, das ruhig zusieht, wie der König eine Königin nach der andern verhöht oder gar hinrichten läßt, wollte es einer armenfellen Dirne wegen nicht mit dem Günstlinge Heinrichs verderben, um so mehr, als der Verfäher behauptete, meine Johanna sei freiwillig in den Wagen gestiegen, den er zu ihrer Entführung geschickt hatte. Die teuflische List, welche der schlaue Wüfling zur Täuschung des Opfers angewandt hatte, wurde mir aus Mangel an Beweis nicht geglaubt.“

„Welche List?“

„Ich brauche Euch nicht zu sagen, Mylord, wie leicht der Erste Beste als Kezer in den Kerker geworfen werden kann, seit Heinrich VIII. sich zum Oberhaupt der englischen Kirche gemacht hat. Wer nicht streng glaubt, wie der Wütherich befehlt, der wird ohne Weiteres eingesperrt und nur ein Wiberzuff rettet ihn vom Scheiterhaufen. Heinrich VIII. ist ein Inquisitor auf dem Throne, das Henkerbeil sein Scepter! Möglic, daß mir irgendwo ein Wort entfallen, dem sich eine kezerische Bedeutung beimessen ließ — genug, ich wurde plötzlich unter den Augen meiner Braut verhaftet und in's Gefängniß geschleppt. Johanna versuchte Alles, um zu mir in den Kerker zu bringen. Sie wird an den Grafen von Lincoln gewiesen, der Schändliche nimmt ihre Bitten dem Anscheine nach gnädig auf, entläßt sie

mit der halbreichsten Würde, indem er ihr alle Hoffnung giebt, mich bald im Gefängnisse sprechen zu dürfen. Gegen Abend fährt ein Wagen vor, ein Diener überrascht Johanna mit der Einladung, sie möge sogleich in den Wagen steigen, man werde sie auf Befehl des Ministers zu dem Gefangenen bringen. Zu mir! Konnte das arme Mädchen argwöhnen, daß man mit ihren heiligsten Gefühlen ein lästerliches Spiel treiben, daß man das blinde Vertrauen einer sehnüchtigen Braut mißbrauchen würde, um sie in die Arme des Wüflings zu liefern? Johanna springt arglos in den Wagen, der, bis es vollends dunkel geworden, Straßen auf-, Straßen abrollt. Dennoch schöpft die treue, reine Seele keinen Verdacht: die Freude, mich wiederzusehen, läßt sie nicht zur klaren Ueberlegung kommen. Endlich hält man vor einem dunklen Hause, Johanna steigt aus, eilt die Treppe hinan, eine Thüre fliegt auf, die Gestalt eines Mannes tritt ihr stumm in der Dunkelheit entgegen. Ralph! rief sie, meinen Namen, und stürzt im Laumel des Entzückens in die verlangenden Arme dieses Mannes — aus denen sie sich entehrt losringt!“

Die Stimme des Unglücklichen zerriß mit einem Tone, der an das Geheul eines gequälten Thieres erinnerte. Nach einer Pause fuhr er knirschend fort: „Als ich aus dem Gefängniß kam, fand ich Johanna im wahnsinnigen Schmerz. — Ralph! Er hat mich entehrt! schrie sie bei meinem Eintritte und brach wie entseelt zusammen. Ich bat Gott, ihr nur einen Augenblick das Bewußtsein wiederzugeben, damit sie mir ihn nenne, den Räuber ihrer Ehre, den Zerstörer meines einzigen Glückes auf Erden, und der gerechte Gott erhörte mich. Unglückliche, den Namen, den Namen! Mit diesem Rufe donnerte ich sie auf; Lord Lincoln! hauchte sie.“ (Fortf. folgt.)

Allgemeine Chronik.

Ludwigsburg. Nach dem Beispiel anderer Vereine haben auch aus der Mitte des hiesigen Turnvereins sich 30 Mitglieder vereinigt, um bei vorkommenden Brandfällen hier und in der Umgegend Menschenleben und bewegliches Eigenthum zu retten. Diese Rettungscorps ist nun gehörig organisiert, hat auch schon mehrere nöthige Uebungen durchgemacht. (S. P. Z.)

Den 12. Dez., Abends zwischen 6 — 7 Uhr wurde bei Goldarbeiter Zell in Biberach ein sehr bedeutender Diebstahl verübt; das Gestohlene soll einen Werth von nahezu 4000 fl. haben.

München, 8. Dez. Vor einigen Tagen wurde ein Schneidergeselle, der sich seit geraumer Zeit unter der Firma eines polnischen Adligen hier aufgehalten und in einem sehr celebren Hause unbedingten Zutritt gehabt hatte, von der Polizei weggeschafft, weil sich die Unächtheit seiner Papiere und die Aechtheit des Schneiders herausgestellt. Er hinterließ bedeutende Schulden, und hatte die Incollegialität sogar so weit getrieben, einen „Kleiderfabrikanten“ um einige hundert Gulden zu bringen.

Preußen. Sprachlehrer Dr. phil. Reifferscheidt wurde am 6. Dez. zu Köln, durch 65 Zei-

gen unterstützt, des Wuchers angeklagt. Es stellte sich heraus, daß der Angeklagte in 49 Fällen 25 bis 52 pCt. Zinsen genommen und außerdem seinen Gläubigern öfters Cigarren, die per 1000 Stück 3 Thaler werth waren, zum Preise von 20 Thlr. aufgenöthigt hatte. Er wurde wegen Wuchers zu 2000 Thaler Geldstrafe, oder im Nichtzahlungsfalle zu 2 Jahren Gefängniß, zum Verluste der Conzession als Sprachlehrer und der Nationalkostarde, ferner wegen Presserei zu 18 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt.

Triest, 10. Dez. Vor einigen Tagen ist der Soldat Luca Brissiac, hundert und sechszehn Jahre alt, im hiesigen Krankenhause gestorben. Laut des uns vorliegenden Laufscheines war er im Jahre 1731. zu Triest geboren und in der Pfarrei St. Sixto getauft worden. Er hatte im siebenjährigen Kriege gedient und die junge Kaiserin Maria Theresia in Wien gesehen; er war nur durch sechsundneunzig Jahre Soldat gewesen, und die letzten vierzig Jahre wurde er unter den Ältesten zur Ceremonie der Fußwaschung bestimmten Greisen beständig gewählt. Er war stets heiter und gesund, trank mäßig Wein, und blieb bis zu seinen letzten Tagen der Tabackpfeife getreu.

Frankreich. Paris, 9. Dez. Aus Algier vom 5. Dez. wird berichtet, daß der Emir **Abd-el-Kader**, endlich einerseits von den marokkanischen Truppen bebrängt, andererseits durch den französischen Gränzordon von seinen gewöhnlichen Zufluchtsorten im Algerischen abgeschnitten, sich dem

Kaiser von Marokko unterworfen hat. Auf dem Marsch schickte er einen Abgesandten mit Briefen an den Herzog v. Nemours, an General Lamoricière, der ihn aber mit dem Bescheid entließ, daß nie mehr von einem Vertrag, sondern nur von Unterwerfung auf Gnade und Ungnade die Rede sein könne. Auch an den Kaiser machte der Emir Vergleichsvorschläge, die zurückgewiesen wurden. — Seine Deira wurde sofort aufgelöst, und zum üblichen Zeichen der Unterwerfung wurden vor den Augen des marokkanischen Abgesandten seinen Pferden die Kniehaken abgeschnitten. — Frankreich, sowie Marokko haben sich nun eines langjährigen und furchtbaren Feindes entledigt.

Die neueste Zeitung von Calcutta erzählt von einer ungeheuren Boa Constrictor, die in den Gärten von Sialbah dem Publikum zur Schau ausgestellt ist. Das riesige Reptil, wie man vorher noch kein zweites gesehen hat, wurde von Jägern an der Küste von Hougly, während es der Verdauung pflegte, getödtet. Was das höchste Erstaunen erregte, war ein großer Eber, den man noch vollkommen unverdaut im Bauch der Boa fand. Wenige Tage vorher war ein kleines Kind verschwunden und man fürchtete, daß es von der Schlange aufgefressen sei. Erst die Oeffnung ihres Leibes zeigte statt des Kindes den erwähnten Eber. Die Schlange ist 6 Metres lang und ihr Umfang beträgt in der Mitte des Bauches einen halben Metre.

Weihnachts- & Neujahrs-Geschenke für die Jugend und Erwachsene.

Die
Buch-, Kunst-, Musikalien- & Schreibmaterialien-Handlung
von
G. Schmid in Gmünd

empfiehlt ihr, sowohl in Rücksicht auf innern Gehalt als elegantes Aeußere und billigen Preis, ausgewähltes Lager von gebundenen Kinder- und Jugendschriften, sowie auch für Erwachsene eine große Auswahl schön gebundener Bücher aus allen Zweigen der Literatur, Atlasse, Taschenbücher pro 1848., Musikalien, Bilder, feine Cartonagewaaren u. und alle in öffentlichen Blättern angezeigten Werke.

Auf geneigtes Verlangen stehen Parthieen hier und auswärts mit Vergnügen zur Auswahl zu Diensten.